



VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

w e g e n Fahrerlaubnis
 hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz aufgrund der Beratung vom
1. Dezember 2020, an der teilgenommen haben

Richter am Verwaltungsgericht Dr. Klein
Richter am Verwaltungsgericht Pluhm
Richterin Schmitt

beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen die Aufforderung zur Abgabe seines Führerscheins im Bescheid vom 9. November 2020 wird wiederhergestellt und dem Antragsgegner aufgegeben, dem Antragsteller seinen Führerschein auszuhändigen; im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 2.533,19 € festgesetzt.

Gründe

Der Antrag auf Bewilligung einstweiligen Rechtsschutzes gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 9. November 2020 (Entziehung der Fahrerlaubnis, Aufforderung zur Abgabe des Führerscheines, Zwangsmittelandrohung und Gebührenerhebung) bleibt im Wesentlichen ohne Erfolg.

I.

Hinsichtlich der Fahrerlaubnisentziehung und der Gebührenfestsetzung ist der Antrag nach dem Willen des Antragstellers (§ 88 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO) auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1, § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 3 VwGO i.V.m. § 4 Abs. 9 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) gerichtet, hinsichtlich der Aufforderung zur Abgabe des Führerscheines auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs vom 24. November 2020 (§ 80 Abs. 5 Satz Alt. 2, § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO). Letztere Regelung hat sich nicht durch die Befolgung der Verpflichtung zur Abgabe des Führerscheins erledigt, sondern sie stellt den Rechtsgrund für die Einbehaltung des Dokuments dar (BayVGH, Beschluss vom 12. Februar 2014 – 11 CS 13.2281 –, juris).

Für das Eilrechtsschutzbegehren nach § 80 Abs. 5 VwGO gegen die – gemäß § 20 des rheinland-pfälzischen Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO sofort vollziehbare – Zwangsmittelandrohung fehlt es indes am erforderlichen Rechtsschutzbedürfnis. Denn die Zwangsmittelandrohung hat sich mit der Ablieferung des Führerscheins

am 20. November 2020 erledigt und es gibt keine zureichenden Anhaltspunkte dafür, dass der Antragsgegner nach fristgerechter Abgabe des Führerscheins in rechtswidriger Weise noch hätte vollstrecken wollen oder dies künftig tun würde (s. BayVGH, Beschluss vom 7. Januar 2009 – 11 CS 08.1545 –, Rn. 11, juris).

II.

Der hinsichtlich der Aufforderung zur Abgabe des Führerscheins statthafte und auch im Übrigen zulässige Antrag hat Erfolg.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Entziehung einer Fahrerlaubnis nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 StVG haben nach § 4 Abs. 9 StVG keine aufschiebende Wirkung, wohingegen für die Aufforderung zur Abgabe des Führerscheins kein gesetzlicher Sofortvollzug vorgesehen ist. Denn die Regelung des Sofortvollzuges in § 47 Abs. 1 Satz 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) reicht unter dem Blickwinkel des verfassungsrechtlichen Prinzips des Gesetzesvorbehaltes zum Ausschluss des Suspensiveffektes nach § 80 Abs. 1 VwGO nicht aus, da es sich bei § 47 Abs. 1 Satz 2 FeV lediglich um eine Rechtsverordnung handelt und auch nach dem Wortlaut des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO („durch Bundesgesetz“) ein Gesetz im formellen Sinne erforderlich ist (vgl. Beschluss der Kammer vom 18. Juni 2020 – 4 L 487/20.KO; s. zum Meinungsstand Dauer, in: Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 45. Auflage 2019, § 47 FeV Rn. 19 m.w.N. und W.-R. Schenke, in: Kopp/Schenke, VwGO, 25. Auflage 2019, § 80 Rn. 65).

Die Begründung der sich somit auf die Aufforderung zur Abgabe des Führerscheins beziehenden sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO genügt nicht den Anforderungen des § 80 Abs. 3 VwGO. Nach dieser Vorschrift ist das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung eines Bescheides schriftlich zu begründen. Diese Begründung muss auf den konkreten Fall abgestellt und darf nicht lediglich formelhaft sein (vgl. W.-R. Schenke in: Kopp/Schenke, a.a.O., § 80 Rn. 84 ff.). Denn dieses Erfordernis zielt zum einen darauf ab, der Behörde den Ausnahmecharakter der Vollziehungsanordnung vor Augen zu führen und sie zu veranlassen, mit besonderer Sorgfalt zu prüfen, ob tatsächlich ein überwiegendes Vollziehungsinteresse den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung erfordert. Da-

neben soll der Betroffene in die Lage versetzt werden, durch Kenntnis dieser behördlichen Erwägungen die Berechtigung der Behörde zur Vollziehungsanordnung nachzuvollziehen und seine Rechtsschutzmöglichkeiten zu bewerten. Schließlich soll auch das Gericht im Rechtsschutzverfahren über die Erwägungen der Behörde zur Anordnung der sofortigen Vollziehung unterrichtet werden (vgl. Bostedt, in: Fehling/Kastner/ Störmer [Hrsg.], Verwaltungsrecht, Handkommentar, 4. Auflage 2016, § 80 VwGO Rn. 77 m.w.N.).

Gemessen hieran fehlt es im Bescheid vom 9. November 2020 an einer Begründung für die Anordnung des Sofortvollzuges. Zwar besteht in den Fällen, in denen einem Fahrerlaubnisinhaber nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 StVG die Fahrerlaubnis entzogen wird, damit nach § 47 Abs. 1 FeV die Pflicht zur Ablieferung des Führerscheins entsteht und der Fahrerlaubnisinhaber ausdrücklich zur Abgabe des Führerscheins aufgefordert wird, eine (Teil-)Identität zwischen dem Erlassinteresse am Verwaltungsakt und dem besonderen Vollziehbarkeitsinteresse. Um dem Begründungserfordernis nach § 80 Abs. 3 VwGO Genüge zu tun, muss jedoch aus der Begründung des Verwaltungsaktes hinreichend deutlich hervorgehen, dass diese auch die Begründung für den angeordneten Sofortvollzug enthalten soll (OVG RP, Beschluss vom 26. Oktober 1990 – 2 B 12027/90.OVG –, NVwZ-RR 1991, 307; vgl. auch Gersdorf, in: Posser/Wolff, BeckOK VwGO, § 80 VwGO Rn. 88). Denn wenn es an einem gesetzlich angeordneten Sofortvollzug – wie hier in Bezug auf die Aufforderung zur Abgabe des Führerscheins – fehlt, muss die von der Behörde im Rahmen der Anordnung des Sofortvollzuges getroffene Interessenabwägung klar erkennbar bleiben (vgl. OVG RP, Beschluss vom 10. Juli 2018 – 7 B 10698/18.OVG, esovg m.w.N.). An einer diesen Maßstäben entsprechenden Begründung mangelt es im vorliegenden Fall.

In der Begründung des Bescheides finden sich Ausführungen zum Sachverhalt, den rechtlichen Voraussetzungen für den Entzug der Fahrerlaubnis bei Erreichen von acht Punkten im Fahreignungsregister sowie zum gesetzlich vorgesehenen Sofortvollzug in § 4 Abs. 9 StVG. An einer Darlegung der Gründe, warum darüber hinaus die Anordnung der sofortigen Vollziehung (des Bescheides) notwendig ist, fehlt es. Eine Heilung der fehlenden Begründung, ggf. durch deren Nachholung in der Antragserwiderung, scheidet aus (vgl. Schoch, in: Schoch/Schneider/Bier, Verwaltungsgerichtsordnung, 39. EL Juli 2020, § 80 Rn. 249 m.w.N. aus der Rspr.).

Bereits wegen dieses formellen Mangels war die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen die Aufforderung zur Abgabe seines Führerscheins wiederherzustellen (vgl. OVG RP, Beschluss vom 10. Juli 2018 – 7 B 10698/18.OVG, esovg; Beschluss der Kammer vom 27. Juli 2020 – 4 L 572/20.KO).

Lediglich klarstellend weist die Kammer darauf hin, dass das Führerscheindokument den Antragsteller nicht berechtigt, fahrerlaubnispflichtige Fahrzeuge zu führen. Vielmehr muss der Antragsteller den Führerschein abgeben, wenn der Antragsgegner eine neue Entscheidung über die Anordnung der sofortigen Vollziehung trifft und ein daran anschließender Antrag auf Abänderung dieses Beschlusses nach § 80 Abs. 7 VwGO Erfolg hat.

III.

In Bezug auf die Fahrerlaubnisentziehung hat der statthafte und auch im Übrigen zulässige Antrag keinen Erfolg.

Es bedarf zur Entscheidung über die vorläufige Vollziehbarkeit der gesetzlich sofort vollziehbaren Fahrerlaubnisentziehung bis zur endgültigen Entscheidung im Hauptsacheverfahren einer gemäß § 80 Abs. 5 VwGO vorzunehmenden Abwägung der gegenseitigen Interessen der Beteiligten. Im Rahmen dieser vom Gericht nach § 80 Abs. 5 VwGO zu treffenden eigenen Ermessensentscheidung überwiegt hier das öffentliche Interesse am Sofortvollzug dieser Verfügung bereits deshalb, weil sich diese bei der im vorliegenden Eilverfahren allein möglichen summarischen Prüfung mit hoher Wahrscheinlichkeit als rechtmäßig erweisen wird.

Die Entziehung der Fahrerlaubnis findet ihre Rechtsgrundlage in § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 StVG. Danach gilt der Inhaber einer Fahrerlaubnis als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen und die Fahrerlaubnis ist zu entziehen, wenn sich nach dem Fahreignungs-Bewertungssystem ein Stand von acht Punkten oder mehr ergibt.

Diese Voraussetzungen lagen im Zeitpunkt der Entziehung der Fahrerlaubnis vor, wie sich eindeutig aus der Verwaltungsakte ergibt. Zudem hat der Antragsgegner – was auch vom Antragsteller nicht bestritten wird – die Voraussetzungen des

§ 4 Abs. 6 Satz 1 StVG beachtet und die nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und 2 StVG vorgesehenen Maßnahmen ergriffen. Er hat den Antragsteller mit Schreiben vom 2. Oktober 2018 bei einem Punktestand von vier Punkten ermahnt und bei einem Punktestand von sechs Punkten mit Schreiben vom 25. Oktober 2018 und 14. Oktober 2019 verwarnt.

Das Aussetzungsinteresse des Antragstellers überwiegt trotz der fehlenden Erfolgsaussichten des Widerspruchs des Antragstellers gegen die Fahrerlaubnisentziehung in der Hauptsache auch nicht deshalb das öffentliche Vollzugsinteresse, weil die Entziehung der Fahrerlaubnis für den Antragsteller – wie dieser ausführt – eine unzumutbare Härte bedeuten würde. So hat dieser insbesondere negative Auswirkungen für seinen Betrieb dargelegt und ausgeführt, er benötige die Fahrerlaubnis, um seine Tochter zur Schule zu bringen und seine Eltern angesichts der mit der Corona-Pandemie einhergehenden Gefahren für deren Gesundheit mit Lebensmitteln zu versorgen. Diese Auswirkungen lassen das öffentliche Vollzugsinteresse nicht hinter das Aussetzungsinteresse des Antragstellers zurücktreten. Die Kammer verkennt dabei nicht, dass der Antragsteller und dessen Betrieb wirtschaftliche Beeinträchtigungen hinnehmen müssen, wenn der Antragsteller vorübergehend auf das Gebrauchmachen von der Fahrerlaubnis verzichten muss. Negative Auswirkungen der Entziehung der Fahrerlaubnis kommen jedoch nicht selten vor und sind vom Gesetz- und Verordnungsgeber bei der Schaffung der hier einschlägigen Regelungen berücksichtigt und als im Interesse des Schutzes anderer Verkehrsteilnehmer hinzunehmende Härten eingestuft worden. Gegen das Übermaßverbot verstößt die Entzugsverfügung nicht. Ein Kraftfahrer, dessen Ungeeignetheit feststeht, darf nicht etwa unter Auflagen vorläufig weiter zum motorisierten Straßenverkehr zugelassen werden. Ungeeignete Kraftfahrer gefährden nicht nur ihre eigene, sondern auch das Leben und die körperliche Unversehrtheit der übrigen Verkehrsteilnehmer. Dies gilt auch während der „Corona-Krise“.

Etwas Anderes ist auch nicht der vom Antragsteller zitierten Entscheidung des OLG Hamm vom 16. März 2006 – 2 Ss OWi 96/06 – zu entnehmen. Da es hier um das Absehen von einem Regelfahrverbot nach § 25 StVG ging, fehlt es bereits an einer Vergleichbarkeit der Sachverhalte. Denn das Regelfahrverbot nach § 25 StVG hat – als gesetzliche Nebenfolge einer Geldbuße – im Wesentlichen eine Erziehungsfunktion, wenn es auch darüber hinaus generalpräventiv wirken soll (vgl. Grube, in:

jurisPK-Straßenverkehrsrecht, 1. Aufl. 2016, § 25 StVG Rn. 8). Der Entzug der Fahrerlaubnis ungeeigneter Kraftfahrzeugführer hat hingegen – wie dargelegt – primär die Funktion, das Leben und die körperliche Unversehrtheit der übrigen Verkehrsteilnehmer zu schützen.

Ungeachtet dessen hat der Antragsteller nicht dargelegt, dass seine Tochter oder seine Eltern gerade auf seine Fahr- bzw. Versorgungsdienste angewiesen sind und er für die Versorgung seiner Eltern nicht auch auf öffentliche Verkehrsmittel oder das Fahrrad zurückgreifen kann (vgl. hierzu auch OLG Hamm, a.a.O.). Seine Darlegung in der eidesstattlichen Versicherung, seine Eltern ließen außer ihn niemanden mehr in ihr Haus, ändert hieran nichts. Denn für eine Lebensmittelversorgung der Eltern ist das Betreten von deren Wohnung nicht notwendig.

IV.

Hinsichtlich der Kostenfestsetzung in Höhe von 132,76 € ist der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs ebenfalls unbegründet. Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Kostenfestsetzung sind weder vorgetragen noch von Amts wegen ersichtlich.

V.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO. Der Beklagte unterliegt nur zu einem geringen Teil, da der Eilrechtsschutz gegen die Abgabepflichtung nicht zu einer Erhöhung des Streitwerts führt.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 1 und 3, § 53 Abs. 2 GKG i.V.m. Ziffern 1.5., 46.3 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit, 2013, LKRZ 2014, 169. Mangels anderweitiger Angaben in der Verwaltungsakte ist die Kammer von einer Entziehung der Fahrerlaubnis der Klasse B ausgegangen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Entscheidung über den vorläufigen Rechtsschutzantrag steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle **innerhalb von zwei Wochen** nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument bei dem Beschwerdegericht eingeht.

Die Beschwerde ist **innerhalb eines Monats** nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Die Einlegung und die Begründung der Beschwerde müssen durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation erfolgen.

In Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist die Beschwerde **nicht gegeben**, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € nicht übersteigt.

Gegen die Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung zur Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen.

gez. Dr. Klein

gez. Pluhm

gez. Schmitt